



**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. Februar 2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 23. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. Februar 2000 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

## § 2

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## § 3

§ 7 Abs. 2 Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Verwaltungsausschuss**

2.3 Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und von mehr als 25.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.

## § 4

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

### **§ 10 Zuständigkeiten**

2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro.

## § 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, den 23. Februar 2021

gez.  
Martin Numberger  
Bürgermeister